

Hinweis: Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation, Ganghoferstr. 31, 83451 Piding.

§ 1. Geltungsbereich

Für alle mit PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation geschlossenen Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation nicht verbindlich, es sei denn, die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation bestätigt sie explizit und schriftlich. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB haben schriftlich zu erfolgen.

§ 2. Angebote

Nur schriftlich abgegebene Angebote sind verbindlich. Ein Angebot erlischt, wenn es nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer angenommen wird. Ist keine Gültigkeitsdauer genannt, erlischt es drei Kalendermonate nach dem Angebotsdatum. Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation nach Ablauf dieser Frist, so ist die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen. Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Angebots, welches zusammen mit diesen AGB, die Grundlage für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns bilden.

§ 3. Leistungen

PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der technischen Dokumentation an:

- Entwicklung von Konzepten für technische Dokumentationen
- Formulieren und Erstellen technischer Dokumentationen
- Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten technischen Dokumentationen
- Übersetzungen technischer Dokumentationen
- Vorbereitung und Schulung von Anwendern oder Mitarbeiter in Herstellungsunternehmen
- Anfertigung von technischen Illustrationen
- Produktion technischer Dokumentationen
- Entwicklung von Konzepten und Produktion techn. Dokumentationen
- Dokumentationen auf elektronischen Medien (CD-ROM, Online-Dienste)
- Entwicklung von Werbemedien

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation bilden.

§ 4. Leistungspflichten des Auftraggebers

Vergütung: Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Kostenvoranschläge: Auf Wunsch des Kunden erstellt die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation einen Kostenvoranschlag. Der Kostenvoranschlag ist vergütungspflichtig. Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem schriftlich formulierten Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag. Kostenvoranschläge der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlags um 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

§ 5. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie sind zur Zahlung fällig, ohne jeden Abzug, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Zahlung der Vergütung: Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Die vereinbarte Vergütung wird mit Übergabe der von der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation erstellten technischen Dokumentation an den Auftraggeber fällig.
- Bei Projekten, deren Bearbeitung länger als einen Monat dauert, kann die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation monatliche Zwischenrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen stellen.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

§ 6. Zahlungsverzug

Erfolgt bei der Fälligkeit keine Zahlung, so sind Fälligkeitszinsen in Höhe von 6,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir einen weitergehenden Schaden geltend machen. Außerdem können wir von dem jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, können wir Vorauszahlung fordern. Mit der Zahlungseinstellung unseres Auftraggebers, dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens oder der Gesamtvollstreckung hinsichtlich des Vermögens unseres Auftraggebers werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch soweit Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit die Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig wären. Bei Eintritt solcher Umstände können wir uns von der Verpflichtung zur Erbringung jeglicher Leistungen, auch bezüglich Leistungsteilen, durch einseitige Erklärung lösen. Unserem Auftraggeber können wir die Aufrechnung nur erklären, wenn seine gegen uns gerichteten Ansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt und unbestritten sind.

§ 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung bei uns abgeholt oder aufgegeben worden ist. Unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation die Versandkosten oder den Transport übernommen hat. Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Wahl der Versandwege, Transportmittel und Verpackung bleibt uns vorbehalten. Die Kosten für den Versand gehen nicht zu unseren Lasten. Eine Versicherung der Ware für den Versand erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

§ 8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können. Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Des weiteren obliegt es dem Auftraggeber, die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die Soweit der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei. Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 9. Lieferfrist

Jede Lieferfrist ist schriftlich zu vereinbaren. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber in Verzug befand. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Gleichviel ob bei der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Wird durch eine solche Verlängerung für den Auftraggeber oder für uns ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, so besteht für beide Vertragsparteien ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht. Geraten wir in Leistungs- oder Lieferverzug, so bestehen Ansprüche auf Erstattung von Verzugs-schaden erst ab Ablauf einer angemessenen Nachfrist, außer uns steht keine Nachfrist zu. Für den Fall der Kündigung oder des Rücktritts des Auftraggebers, veranlasst durch eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung, besteht ein Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeit, angefallene Kosten werden dem Auftraggeber berechnet. Die Kosten werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Ist eine Lieferverzögerung von uns zu vertreten, so steht dem Auftraggeber nach angemessener Nachfrist ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht zu. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit ist entsprechend zu vergüten, angefallene Kosten werden dem Auftraggeber berechnet. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Der Nachweis des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ist von dem Auftraggeber zu erbringen.

§ 10. Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber kann nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten im Sinne des Datenschutzes aufzeichnet werden. Die Daten sind so zu sichern, dass kein Unbefugter Zugriff zu ihnen hat. Nach Beendigung des Auftrages kann der Auftraggeber entscheiden, ob die Daten vollständig gelöscht oder auf einem Datenträger gespeichert werden. Ist der Auftraggeber mit einer Datenspeicherung nach Beendigung des Auftrages nicht einverstanden, so hat er dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Nach Fristablauf gilt die Datensicherung als genehmigt. Dem Auftragnehmer ist es gestattet die ihm übermittelten Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Erfüllung es Auftrages notwendig ist. Bei der Auswahl ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir seine Firma in unsere Referenzliste aufnehmen.

§ 12. Gewährleistung

Ist die von der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation gelieferte technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe der Dokumentation) schriftlich zu rügen. Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt. 4. Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

§ 13. Außervertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug u. Unmöglichkeit

Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z. B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines Mitarbeiters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

§ 14. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erhält das Nutzungsrecht an von uns erstellten Dokumenten und Informationen im Rahmen des im Auftrag bzw. Angebot spezifizierten Einsatzbereiches. Eine Verwendung zu anderen Zwecken, auch innerhalb der Organisation des Auftraggebers, ist ohne unsere Erlaubnis untersagt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber mit einem entsprechenden Copyrightvermerk in der Dokumentation oder Information zu nennen. Die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen. Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der technischen Dokumentation, z. B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, werden nicht eingeräumt.

§ 15. Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

§ 16. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

§ 17. Tätigkeit für Mitbewerber

Der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

§ 18. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

§ 19. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

§ 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Laufen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 21. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragsparteien unverzüglich eine rechtsgültige Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben sollte.

§ 22. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der PagePassage Technology & Design Technische Dokumentation und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gelten die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.

Piding, den 1. September 2008